

Synopse LVVO 2007 → LVVO 2016

Diese Synopse hebt die für die Universität Konstanz relevanten Änderungen durch die Novellierung der LVVO im September 2016 hervor. Sie stellt eine Arbeitshilfe dar. Verbindlich ist der im Gesetzblatt Baden-Württemberg 2016 (Nr. 17, S. 552 - 557) veröffentlichte Text.

**) in rot: relevante Änderungen für die UKon*

***) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen*

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung — LVVO)	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO)	
Vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996, S. 43), zuletzt geändert durch Art. 7 des (Ersten) Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 515)	Vom 3. September 2016	
	Auf Grund von § 44 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:	
1. Abschnitt Lehrverpflichtung	Abschnitt 1 Lehrverpflichtung	
	§ 1 Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen	Die Begrifflichkeiten, die ursprünglich in § 2 Abs. 1 und 2 LVVO normiert waren, werden in § 1 LVVO geregelt und damit vor die Klammer gezogen.
	(1) Diese Verordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).	Nach der Umwandlung der Berufsakademien in eine Hochschule und Gründung der DHBW im Jahr 2009 passt die zuvor anwendbare Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtung und zur Präsenz der Professoren an Berufsakademien (Lehrverpflichtungsverordnung für Berufsakademien – BALVVO) vom 17. Oktober 2005 nicht mehr. Die Erarbeitung einer eigenen Lehrverpflichtungsverordnung für die DHBW ist zudem nicht notwendig; auf ggf. bestehende Besonderheiten an der DHBW kann durch Sonderregelungen in der LVVO reagiert werden. Die Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird somit auch für die DHBW als anwendbar erklärt und

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
	<p>(2) An den Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird der Umfang der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden bestimmt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters (Semesterwochenstunden). An der DHBW wird der Umfang der Lehrverpflichtung in Jahreslehrveranstaltungsstunden bestimmt. Eine Jahreslehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrstunde je Studienjahr.</p>	<p>entsprechend angepasst.</p> <p>Die Lehrverpflichtung der DHBW wird durch eine bestimmte Anzahl von Lehrstunden pro Studienjahr festgelegt und unterscheidet sich damit von der wochenweisen Darstellung (Semesterwochenstunden) der anderen Hochschularten. Diese unterschiedliche Darstellungsweise soll trotz Einbeziehung der DHBW in die LVVO beibehalten werden. Die Sonderstellung der DHBW ist dadurch gerechtfertigt, dass an der DHBW grundsätzlich über das ganze Jahr hinweg unterrichtet wird und es keine Semesterferien gibt. Die Lehre und die praktische Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten finden in dreimonatigem Wechsel statt. Eine Festlegung der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden wäre damit unpraktikabel.</p>
	<p>(3) Semesterwochenstunden und Jahreslehrveranstaltungsstunden werden jeweils voll auf die Lehrverpflichtung nach § 2 angerechnet. Sie umfassen eine Lehrzeit von mindestens 45 Minuten.</p>	<p>Die Regelung existierte sowohl in der BALVVO (§ 2 Abs. 1) als auch in der LVVO (§ 2 Abs. 2).</p>
<p>§ 1 Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung</p>	<p>§ 2 Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung</p>	<p>Grundsätzlich soll sich an der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrenden nichts ändern. Die Regelung wurde leicht umstrukturiert in mehrere Absätze (statt Ziffern), da die Bezüge durch verschiedene Änderungen nicht mehr eindeutig waren.</p>
<p>(1) An den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen gelten folgende Lehrverpflichtungen:</p> <p>1. Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen</p> <p>a) in der Regel 9 Lehrveranstaltungsstunden,</p> <p>b) Professoren, die nach § 46 Abs.1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind, 2 bis 8 Lehrveranstaltungsstunden,</p> <p>c) Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 6 LHG einen Schwerpunkt in der Lehre haben, 10 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden,</p> <p>2. Professoren an Fachhochschulen sowie Beamte und Richter als hauptamtliche Lehrkräfte an Fachhochschu-</p>	<p>(1) Es gelten folgende Lehrverpflichtungen:</p> <p>1. Professorinnen und Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in der Regel 9 Semesterwochenstunden, davon abweichend</p> <p>a) Professorinnen und Professoren, die nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind, 2 bis 8 Semesterwochenstunden,</p> <p>b) Professorinnen und Professoren, die nach § 46 Absatz 1 Satz 6 LHG einen Schwerpunkt in der Lehre haben, 10 bis 12 Semesterwochenstunden,</p> <p>2. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie Beamtinnen, Beamte, Rich-</p>	

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
len, 18 Lehrveranstaltungsstunden,	terinnen und Richter als hauptamtliche Lehrkräfte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften 18 Semesterwochenstunden,	
	3. Professorinnen und Professoren an der DHBW 576 Jahreslehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr,	An der Höhe der Lehrverpflichtung der Professoren an der DHBW ändert sich nichts, sie entspricht dem in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BALVVO festgelegten Umfang.
3. Juniorprofessoren, soweit sie positiv evaluiert worden sind, 6 Lehrveranstaltungsstunden, im Übrigen 4 Lehrveranstaltungsstunden,	4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, soweit sie positiv evaluiert worden sind, 6 Semesterwochenstunden, im Übrigen 4 Semesterwochenstunden,	
4. Dozenten nach § 51a LHG 12 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden,	5. Dozentinnen und Dozenten 12 bis 18 Semesterwochenstunden,	
5. Akademische Mitarbeiter, die ihre Dienstleistungen a) zu gleichen Anteilen in Forschung und Lehre erbringen, 7 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden, b) überwiegend im Bereich der Forschung erbringen, 5 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden, c) überwiegend im Bereich der Lehre erbringen, 13 bis 19 Lehrveranstaltungsstunden, d) ausschließlich im Bereich der Lehre erbringen, 20 bis 25 Lehrveranstaltungsstunden;	6. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, die ihre Dienstaufgaben a) zu gleichen Anteilen in Forschung und Lehre erbringen, 7 bis 13 Semesterwochenstunden, b) überwiegend im Bereich der Forschung erbringen, 5 bis 12 Semesterwochenstunden, c) überwiegend im Bereich der Lehre erbringen, 13 bis 19 Semesterwochenstunden, d) ausschließlich im Bereich der Lehre erbringen, 20 bis 25 Semesterwochenstunden,	Der Zusatz „an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen“ erfolgt zur Klarstellung, da in § 2 Abs. 2 geregelt ist, dass für Akademische Mitarbeiter an der DHBW und an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften keine Lehrverpflichtung gilt.
Akademische Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden, sofern ihnen nach § 52 Abs. 2 und 4 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt wurde; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Lehrveranstaltungsstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde,	7. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu 4 Semesterwochenstunden, sofern ihnen nach § 52 Absatz 2 und 4 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt wurde; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Semesterwochenstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde,	
6. Akademische Mitarbeiter als Fachschulräte an Fachhochschulen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stellen unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben bis zu 28 Lehrveranstaltungsstunden.	8. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachschulrätinnen und Fachschulräte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stellen unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben bis zu 28 Semesterwochenstunden.	
	(2) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW mit Ausnahme der Fachschulrätinnen und Fachschulräte nach	Diese Neuregelung gleicht die Akademischen Mitarbeiter an der DHBW denen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften an. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
<p>-----</p>	<p>Absatz 1 Nummer 8, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung.</p>	<p>LVVO unterliegen Akademische Mitarbeiter an Hochschulen für angewandte Wissenschaften keiner Lehrverpflichtung. Diese Regelung resultiert aus der Tatsache, dass an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kein akademischer Mittelbau abgesehen von den Fachschulräten, die eine Lehrverpflichtung bis zu 28 Lehrveranstaltungsstunden haben, existierte. So ist die Lage auch an der DHBW. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig auch an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW akademische Mitarbeiter beschäftigt werden. Diese Regelung führt nicht zu einem generellen Verbot, in der Dienstaufgabenbeschreibung eines Akademischen Mitarbeiters dieser Einrichtungen festzuschreiben, dass er auch Dienstleitungen in der Lehre erbringen soll. Die Lehre wäre jedoch kapazitätsneutral; sie kann überdies nicht dem Ausgleich professoraler Lehre dienen. Soweit die Höhe der in der Dienstaufgabenbeschreibung festgelegten Lehre nicht von einem Zuwendungsgeber vorgegeben ist, sollte sie sich an der Bandbreitenregelung orientieren.</p>
	<p>(3) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten, die gleichzeitig in der Krankenversorgung tätig sind, haben, soweit in der Dienstaufgabenbeschreibung keine andere Regelung im Sinne von Absatz 1 Nummer 6 getroffen worden ist, als befristet Beschäftigte eine Lehrverpflichtung von 4 und als unbefristet Beschäftigte von 9 Semesterwochenstunden. Absatz 4 findet keine Anwendung.</p>	<p>Für Akademische Mitarbeiter, die gleichzeitig in der Krankenversorgung tätig sind, wird eine feste Lehrverpflichtung bestimmt. Eine Reduzierung dieser festgelegten Lehrverpflichtung über § 10 ist nicht möglich. Es ist jedoch möglich, in der Dienstaufgabenbeschreibung eine andere Lehrverpflichtung nach der Bandbreitenregelung (Absatz 1 Nr. 6) festzulegen; in diesem Fall bleibt § 10 weiter anwendbar. Grund für die Festlegung der Lehrverpflichtung ist der erhebliche Verwaltungsaufwand für die Erstellung der Dienstaufgaben im Medizinbereich und für die Darlegung der einzelnen Lehrverpflichtungen bei der Überprüfung der Kapazität im Rahmen der sehr häufig vorkommenden Klagen auf einen Studienplatz.</p>
<p>7. a) Bei Angestellten (auch befristet beschäftigten) richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Nummern 1 bis 5 genannten Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen. In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren.</p>	<p>→ vgl. in Abs. 6</p>	

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
<p>b) Bei Akademischen Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit ihnen nach § 52 Abs. 2 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt ist, die Lehrverpflichtung auf 4 Lehrveranstaltungsstunden fest- zusetzen; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Lehrveranstaltungsstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde.</p>		
<p>8. Das zur Lehre verpflichtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an Pädagogischen Hochschulen hat zusätzlich zu seiner Lehrverpflichtung 4 Stunden pro Woche der Vorlesungszeit schulpraktische Betreuung von Studierenden durchzuführen, soweit es nicht ausschließlich außerhalb von Lehramtsstudiengängen eingesetzt ist. Ausgenommen hiervon sind Lektoren, Instrumentallehrer, Gesangslehrer und Sprechertzieher. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet das Wissenschaftsministerium.</p>	<p>→ vgl. Abs. 7</p>	
<p>(2) Inhaber von Professuren, denen nach § 46 Abs.1 Satz 3 LHG ausschließlich Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung. Akademische Mitarbeiter an den Fachhochschulen, mit Ausnahme der Fachschulräte nach Absatz 1 Nr. 6, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung.</p>	<p>→ vgl. Abs. 8</p>	
<p>(3) Überträgt eine Hochschule einem Professor nach § 46 Abs.1 Satz 3 LHG ausschließlich oder überwiegend Aufgaben außerhalb der Lehre, so hat sie die Verringerung des Lehrangebots innerhalb der Lehrereinheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich kann auch durch einen Vertreter desselben Faches, der einer anderen Fakultät zugeordnet ist, erfolgen, sofern er und die andere Fakultät damit einverstanden sind. Die Ausgleichspflicht gilt nicht bei Professoren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt.</p>	<p>→ vgl. Abs. 9</p>	
<p>(4) Hat die Hochschule für einen Akademischen Mitarbeiter keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt, be-</p>	<p>(4) Soweit für eine Akademische Mitarbeiterin oder einen Akademischen Mitarbeiter an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt</p>	<p>Im Gegensatz zu den Akademischen Mitarbeitern an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen besteht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW</p>

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
<p>trägt die Lehrverpflichtung 25 Lehrveranstaltungsstunden.</p>	<p>wurde, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt, beträgt die Lehrverpflichtung 25 Semesterwochenstunden.</p>	<p>keine Lehrverpflichtung, wenn keine Dienstaufgabenbeschreibung vorliegt. Dies ist die logische Konsequenz aus § 2 Abs. 2.</p>
	<p>5) Überträgt eine Hochschule einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter Dienstaufgaben überwiegend im Bereich der Forschung nach Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b, so kann die Lehrverpflichtung im Einzelfall für bis zu fünf Jahre auf bis zu 2 Semesterwochenstunden reduziert werden, wenn die Verringerung des bisherigen Lehrangebots innerhalb der zuständigen Lehrereinheit in angemessener Weise ausgeglichen wird. Der Ausgleich kann auch durch eine Vertreterin oder einen Vertreter desselben Faches, die oder der einer anderen Fakultät zugeordnet ist, erfolgen, sofern sie oder er und die andere Fakultät damit einverstanden sind.</p>	<p>Die Bandbreitenregelung soll es dem wissenschaftlichen Nachwuchs ermöglichen, sich für Professuren zu qualifizieren, wofür Erfahrung in der Lehre ein wichtiger Baustein ist. Es hat sich allerdings gezeigt, dass in begründeten Einzelfällen das Bedürfnis bestehen kann, für Akademische Mitarbeiter, die Dienstleistungen überwiegend in der Forschung erbringen, die Lehrverpflichtung über die in der Bandbreitenregelung des § 2 Abs. 1 Nr. 6b als Mindestlehrverpflichtung vorgesehenen 5 SWS zu verringern. Die Regelung ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Um kapazitätsneutral zu bleiben und den Akademischen Mitarbeitern weiterhin die Möglichkeit zu bieten, Erfahrungen in der Lehre zu sammeln, wird eine zeitlich befristete Ermäßigung auf 2 SWS ermöglicht, die jedoch parallel der Vorschrift des § 46 Abs. 1 Satz 3 ff. LHG für Professoren innerhalb der Hochschule auszugleichen ist.</p>
	<p>(6) Bei befristet oder unbefristet privatrechtlichen Beschäftigten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen privatrechtlich Beschäftigte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 Nummern 1 bis 8 genannten Beamtinnen und Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen. In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren. Bei Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit ihnen nach § 52 Absatz 2 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt ist, die Lehrverpflichtung auf 4 Semesterwochenstunden festzusetzen; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Semesterwochenstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde.</p>	<p>→ ehem. Abs. 1 Nr. 7:</p>
	<p>(7) Das zur Lehre verpflichtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an Pädagogischen Hochschulen hat zusätzlich zu seiner Lehrverpflichtung 4 Stunden pro Woche der Vorlesungszeit schulpraktische Betreuung von Studierenden durchzuführen, soweit es nicht ausschließlich außerhalb von Lehramtsstudiengängen eingesetzt ist. Ausge-</p>	<p>→ ehem. Abs. 1 Nr. 8:</p>

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
	<p>nommen hiervon sind Lektorinnen und Lektoren, Instrumentallehrerinnen und -lehrer, Gesangslehrerinnen und -lehrer und Sprecherzieherinnen und -erzieher. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet das Wissenschaftsministerium.</p>	
	<p>(8) Professorinnen und Professoren, denen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG ausschließlich Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung.</p>	<p>→ <i>ehem. Abs. 2</i></p>
	<p>(9) Überträgt eine Hochschule einer Professorin oder einem Professor nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG ausschließlich oder überwiegend Aufgaben außerhalb der Lehre, so hat sie die Verringerung des Lehrangebots innerhalb der Lehrereinheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich kann auch durch eine Lehrperson desselben Faches, die einer anderen Fakultät, an der DHBW einem anderen Studienbereich, zugeordnet ist, erfolgen, sofern sie und die andere Fakultät, an der DHBW das Präsidium, zugestimmt haben. Die Ausgleichspflicht gilt nicht bei Professorinnen und Professoren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt.</p>	<p>→ <i>ehem. Abs. 3</i></p> <p>Die eingefügten Ergänzungen („oder an der DHBW einem anderen Studienbereich“ und „an der DHBW das Präsidium“) ergeben sich aus der anderen Struktur sowie Zuständigkeit der DHBW. So sind die Studienakademien der DHBW in Studienbereiche eingeteilt (§ 27a Abs. 1 LHG), das Präsidium ist für die Verteilung der Lehre zuständig (§ 17 Abs. 6 S.3 LHG).</p>
	<p>(10) Die von den einzelnen Lehrpersonen erbrachten Lehrleistungen und die gewährten Ausnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und nach § 24 Absatz 2 Satz 1 LHG von der Dekanin oder dem Dekan, an der DHBW vom Präsidium, zu überwachen</p>	<p>Die Lehrleistung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Hierzu stellt das Wissenschaftsministerium entsprechende Formulare zur Verfügung.</p> <p>An der DHBW obliegt die Überwachung der Lehrverpflichtung nach § 17 Abs. 6 S. 3 LHG dem Präsidium. Sie kann diese Aufgabe und damit alle in der LVVO in diesem Zusammenhang geregelten Aufgaben auf die Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademien nach § 17 Abs. 6 S. 7 i.V.m. § 16 Abs. 8 S. 1 LHG delegieren.</p>

§ 2 Begriff der Lehrveranstaltungsstunde; Anrechnung auf die Lehrverpflichtung	§ 3 Anrechnung auf die Lehrverpflichtung	
<p>(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt.</p>		<p>→ <i>aufgegangen in § 1</i></p>
<p>(2) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehr-</p>		<p>→ <i>aufgegangen in § 1</i></p>

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
<p>angebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung nach § 1 angerechnet wird. Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von mindestens 45 Minuten.</p>		
<p>(3) Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches Personal angeboten werden;</p>	<p>(1) Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden auf die Lehrverpflichtung angerechnet, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches Personal angeboten werden. Im Hauptamt erbrachte Lehrleistungen im Bereich der weiterbildenden Studiengänge können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.</p>	<p>Satz 3 und 4 In § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird die Anrechnungsmöglichkeit der Weiterbildung (§ 31 LHG) klarstellend geregelt. Die Regelung über die Anrechnungsmöglichkeit von Weiterbildung wurde 2003 in die LVVO aufgenommen, also vor Einführung der Bachelor- und Masterstudiengängen. Damals ging es darum, dass unter dem Aspekt des lebenslangen Lernens die Abgrenzung zwischen Grundausbildung und Weiterbildung zunehmend unscharf wurde. Der Begriff der Weiterbildung weicht heute erheblich von dem ab, was 2002 unter Weiterbildung verstanden wurde. Inzwischen werden unter den Begriff der Weiterbildung auch weiterbildende Bachelorstudiengänge (§ 31 Abs. 2 LHG) sowie Master verstanden. Bei Einführung der Anrechnung von Weiterbildungsangeboten mit Kostendeckungspflicht war Weiterbildung im Übrigen zwar Aufgabe der Hochschule, jedoch noch nicht Dienstaufgabe. Heute ist Weiterbildung Dienstaufgabe mit Ausnahme der Lehre in Kontaktstudiengängen (§ 31 Abs. 5 LHG). Diese Differenzierung soll sich auch in der Anrechenbarkeit der Lehre in der Weiterbildung niederschlagen. So kann Lehre im Bereich der weiterbildenden Studiengänge, soweit sie im Hauptamt erbracht wird, angerechnet werden; Lehre im Bereich des Kontaktstudiums nur, wenn das Rektorat der Durchführung des Weiterbildungsangebots zugestimmt hat und es kostendeckend ist; defizitäre Angebote können angerechnet werden, wenn das Defizit durch andere Weiterbildungsangebote der Hochschule ausgeglichen werden kann.</p>
<p>im Hauptamt erbrachte Lehrleistungen im Bereich der Weiterbildung können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.</p>	<p>Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, Weiterbildungsangebote kostendeckend auszugestalten (§ 7 Absatz 1 Landesgebührengesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Landeshochschulgebührengesetz). Voraussetzung für eine Anrechnung der im Hauptamt erbrachten Lehrleistung im Bereich des Kontaktstudiums (§ 31 Absatz 5 LHG) auf die Lehrverpflichtung ist, dass das Rektorat der Durchführung des Weiterbildungsangebots zugestimmt hat und es kostendeckend ist; nicht kostendeckende Angebote können angerechnet werden, wenn die Unterdeckung durch andere Weiterbildungsangebote der Hochschule ausgeglichen werden kann.</p>	
<p>Voraussetzung für eine Anrechnung ist, dass es sich um kostendeckende Weiterbildungsangebote handelt. Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungen ist dem Dekan anzuzeigen.</p>	<p>Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungen ist der Dekanin oder dem Dekan, an der DHBW dem Präsidium anzuzeigen. § 46 Absatz 4 LHG bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 46 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) bleibt unberührt.</p>		

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
<p>(4) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie an Fachhochschulen auch Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.</p> <p>Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens 10 Lehrstunden zugrunde gelegt.</p> <p>Andere Lehrveranstaltungsarten, insbesondere Praktika außer an Fachhochschulen, Instrumental- und Gesangsunterricht, sprachpraktischer sowie sportpraktischer Unterricht, werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet.</p> <p>Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Satz 1 und 3 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet</p>	<p>(2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.</p> <p>Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens 10 Lehrstunden zugrunde gelegt.</p> <p>Andere Lehrveranstaltungsarten, insbesondere Praktika, Instrumental- und Gesangsunterricht, sprachpraktischer sowie sportpraktischer Unterricht, werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet; dies gilt nicht für Praktika an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.</p> <p>Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist, wird die Lehrveranstaltung abweichend von den Sätzen 1 und 3 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.</p> <p>Moderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen, die mit Betreuungsaufwand verbunden sind, können auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet werden wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen. Sie sind Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit mit Präsenzveranstaltungen</p>	<p>chenbar sind und die Anrechnung einem Zustimmungsvorbehalt des Rektorats unterliegt. Durch den Zustimmungsvorbehalt des Rektorats sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, selbst zu bestimmen, in welche Weiterbildungsbereiche sie investieren und somit eine Anrechnung ermöglichen möchten.</p> <p>Dabei ist jedoch zu beachten, dass Weiterbildung, auch weiterbildende Studiengänge, generell der Kostendeckungspflicht unterliegen. So dürfen Hochschulen in der Regel Weiterbildung nur dann anbieten, wenn die direkten Kosten des Angebots durch Gebühren, Entgelte und andere Einnahmen gedeckt sind (vgl. § 7 Abs. 1 LGebG i.V.m. § 2 Abs. 3 LHGebG). Von der Frage, ob die Hochschule dieser Kostendeckungspflicht nachkommt, soll jedoch die Anrechenbarkeit in den weiterbildenden Studiengängen nicht abhängig gemacht werden, um eine Verlagerung des unternehmerischen Risikos der Hochschulen auf die Lehrpersonen zu vermeiden. Anders ist die Anrechenbarkeit bei den Kontaktstudien ausgestaltet; hier kann eine Anrechnung nur erfolgen, wenn die Kostendeckung erreicht wird.</p>
	<p>Sätze 5 bis 9</p> <p>Die Ergänzung der modernen Ausgestaltungen trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Hochschuldidaktik in den letzten Jahren weiterentwickelt hat. Im Zentrum stehen dabei elektronisch unterstützte Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen. Auch innovative Lehrformen, wie z.B. problemorientiertes Lernen, forschungsbasiertes, forschungsorientiertes, forschendes Lernen, projekt-, erfahrungs-, praxisbezogenes Lernen, sowie Service- und Social Learning können unter diese Kategorie gefasst werden, falls sie nicht unter die traditionellen Lehrveranstaltungsformate nach den Sätzen 1 bis 4 (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien usw.) gefasst werden können.</p> <p>Die Ergänzung stellt klar, dass auch die Einfügung solcher Elemente in Lehrveranstaltungen die Anrechenbarkeit der einzelnen Lehrveranstaltungstypen nicht in Frage stellt und auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird. Zur Beurteilung, ob und in welcher Höhe die Veranstaltung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden kann, sollte die Veranstaltung im Aufwand für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in der Summe mit einer Präsenzveranstaltung zu ver-</p>	

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
	<p>gen sind insbesondere der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heranzuziehen. Ist die Lehrperson nicht Erstellerin oder Ersteller im Sinne von Absatz 7, ist die Anrechnung entsprechend zu verringern. Über die Höhe der Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, an der DHBW das Präsidium.</p>	<p>gleichen sein (Satz 7); dabei kann durchaus die Vorbereitung einen größeren Raum einnehmen als die Durchführung, solange die Summe dieser Elemente vergleichbar ist. Die Veranstaltung muss jedoch eine individuelle Betreuungsleistung im Sinne einer persönlichen Lehrleistung enthalten. Der Hinweis in Satz 6, dass es sich um Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung handelt, soll darauf hinweisen, dass die übrigen Regelungen der Verordnung für Lehrveranstaltungen hier ebenfalls anwendbar sind. Im Verhältnis mit Absatz 7 handelt es sich hier um die speziellere Regelung (Satz 8), d.h. hier ist bereits die Erstellung der internetbasierten Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen umfasst, so dass eine kumulative Anrechnung nach dieser Vorschrift und Abs. 7 nicht erfolgen kann. Ist der Lehrende also nicht Ersteller, so ist die Veranstaltung entsprechend geringer anzurechnen. Ist der Lehrende nur Ersteller, nicht jedoch derjenige, der die Veranstaltung durchführt, gilt für ihn als Ersteller nur die Anrechnung nach Absatz 7.</p>
<p>(5) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für praktikumbegleitende Lehrveranstaltungen.</p>	<p>(3) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für praktikumbegleitende Lehrveranstaltungen. Die fachliche Betreuung der Studierenden während des integrierten praktischen Studiensemesters an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und bei der DHBW während der Praxisphasen kann in angemessenem Umfang angerechnet werden.</p>	<p>Der Einschub dient der Klarstellung. Dass die fachliche Betreuung der Studierenden während des integrierten praktischen Studiensemesters angerechnet werden kann, war so bereits im Einführungserlass der LVVO vom 23.07.1997 (Az. 270.30-N/66) festgeschrieben, da die Betreuung wesentlicher Bestandteil der Lehre an den HaW ist. Angemessen ist die Anrechnung unter den folgenden Voraussetzungen: Für die Anrechnung von einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung sind im praktischen Studiensemester zehn Studierende mit jeweils ca. vier Stunden zu betreuen; für die Anrechnung von vier Lehrveranstaltungsstunden sind 40 Studierende zu betreuen. Die Anrechnung kann nur erfolgen, wenn die Betreuungstätigkeit genehmigt wurde. Mit dem Antrag sind Namenslisten der zu betreuenden Studierenden vorzulegen. Reine Korrekturzeiten können nicht angerechnet werden. Die DHBW wird in die Regelung einbezogen. Die Anrechnungsmöglichkeit ist für die Betreuung an der DHBW auf Jahreslehrstunden entsprechend umzurechnen.</p>
<p>(6) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.</p>	<p>(4) Lehrveranstaltungen, die nicht in Semesterwochenstunden (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften) oder in Jahreslehr-</p>	<p>Für die Umrechnung von Lehrveranstaltungsstunden, die nicht in Semesterwochenstunden ausgedrückt werden (z.B. Blockveranstaltungen), ist die Summe der einzelnen Unter-</p>

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
	veranstaltungsstunden (DHBW) ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.	richtsstunden durch die Zahl der Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters zu teilen. Das Ergebnis wird bis einschließlich der ersten Nachkommastelle angerechnet; weitere Nachkommastellen werden gestrichen. Die Einfügung ist Konsequenz aus der unterschiedlichen Darstellung der Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden und Jahresstunden).
(7) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.	(5) Sind an Lehrveranstaltungen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt, werden ihnen Lehrleistungen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einfach angerechnet werden.	
(8) Betreuungstätigkeiten für eine Studienabschlussarbeit bei hochschulischen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen können durch den Dekan unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden, sofern das Lehrdeputat nach Studienplan und Prüfungsordnungen gewährleistet bleibt. Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Studienabschlussarbeit in den Ingenieur- und Naturwissenschaften höchstens mit 0,6, im Übrigen höchstens mit 0,3 Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.	(6) Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten bei hochschulischen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen können durch die Dekanin oder den Dekan, an der DHBW durch das Präsidium, unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden, an der DHBW bis zu einem Umfang von 80 Jahreslehrveranstaltungsstunden, angerechnet werden, sofern das Lehrangebot nach Studienplan und Prüfungsordnungen gewährleistet bleibt. Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Studienabschlussarbeit in den Ingenieur- und Naturwissenschaften höchstens mit 0,6, im Übrigen höchstens mit 0,3 Semesterwochenstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Für die DHBW sind die Anrechnungsfaktoren entsprechend auf Jahreslehrveranstaltungsstunden umzurechnen.	Satz 1: Für die DHBW wird eine Sonderregelung für die Anrechnung der Studienabschlussarbeiten eingeführt, deren Höchstumfang der Anrechnungsmöglichkeiten diejenigen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die für Professoren eine vergleichbare Lehrverpflichtung wie an der DHBW vorsieht und daher als Vergleich herangezogen werden kann, übersteigt. Während die Deckelung bei den anderen Hochschularten bei 2 SWS liegt, was für Professoren an Hochschulen für angewandten Wissenschaften ca. 11 % der Lehrverpflichtung bedeutet, liegt die Deckelung bei der DHBW mit 80 Jahresstunden bei ca. 14 %. Diese Deckelung war bereits in der BAL-VVO in § 2 Abs. 4 vorgesehen. Die Begründung für eine höhere Anrechnungsmöglichkeit an der DHBW liegt darin, dass dort deutlich weniger Professoren beschäftigt sind als an anderen Hochschularten und die Quote der Lehrbeauftragten entsprechend hoch ist. Eine weitergehende Anrechnung war nicht angezeigt. Satz 2: Es wird darauf verzichtet, in Satz 2 gesonderte Regelungen für die Anrechenbarkeit der Betreuung von Bachelorabschlussarbeiten aufzunehmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den geregelten Anrechnungssätzen um Obergrenzen handelt. Die Hochschule hat in jedem Einzelfall den Anrechnungsumfang individuell zu bestimmen. Die Obergrenze soll dabei nur bei besonders komplexen Arbeiten (z.B. Masterarbeiten) erreicht werden, andere, weniger kom-

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
<p>(9) Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens bis zu 25 vom Hundert der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Dauer der Anrechnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Voraussetzung für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach. § 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(7) Die Erstellung von konkret benannten internetbasierten Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden. Keine Anrechnung nach dieser Vorschrift kann erfolgen, wenn die Erstellung bereits nach Absatz 2 Sätze 5 bis 8 auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Dauer der Anrechnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Voraussetzung für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach. § 5 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>plexe oder umfangreiche Arbeiten (z.B. Bachelorarbeiten), sind entsprechend geringer anzusetzen. Auf das bisher festgeschriebene Verbot der Bruchteilsanrechnung wird verzichtet. Eine Anrechnung kann jedoch nur bis zu einer Nachkommastelle erfolgen.</p> <p>Wie bereits in § 2 Abs. 9 der Vorversion der LVVO umfasst die Regelung nicht die technische Unterstützung der E-Learning-Module bzw. die Vermittlung entsprechender technischer Kompetenzen. Dies ist Aufgabe der Hochschule, insbesondere ihrer Infrastruktureinrichtungen gemäß § 28 LHG. Der Zeitaufwand für die technische Unterstützung konkreter Lehrveranstaltungen eines anderen Lehrenden ist daher nicht gemäß § 3 Abs. 7 (ehemals § 2 Abs. 9 LVVO a.F.) anrechenbar (Landtagsdrucksache 14/2486 vom 12.03.2008). Dient die internetbasierte Ausgestaltung der Lehrveranstaltung auch als Grundlage einer Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 2 Sätze 5 bis 8, so kann eine Anrechnung nach Abs. 7 nur dann erfolgen, wenn der Ersteller nicht auch derjenige ist, der die auf dem Modul basierende Lehrveranstaltung anbietet. Ist dies der Fall, erfolgt eine Anrechnung nur nach Abs. 2.</p> <p>Die Aktualisierung der internetbasierten Ausgestaltung der Lehrveranstaltung kann, ebenso wie bei „klassischen“ Lehrveranstaltungen, nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden; das Lehrangebot aktuell zu halten ist Dienstaufgabe.</p>
<p>(10) Für eine überdurchschnittliche Beanspruchung bei der Zulassung von Studienbewerbern in Auswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen sowie sonstigen Eignungsprüfungen können bis zu 20 Prozent der Professoren im Durchschnitt bis zu eine Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung anrechnen. Der Vorstand verteilt das zur Verfügung stehende Volumen an Anrechnungsmöglichkeiten auf die einzelnen Fakultäten. Über die Anrechnung im Einzelfall entscheidet der Dekan.</p>	<p>(8) Für eine überdurchschnittliche Beanspruchung bei der Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in Auswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen sowie sonstigen Eignungsprüfungen können bis zu 20 Prozent der Professorinnen und Professoren im Durchschnitt bis zu eine Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung anrechnen. Das Rektorat, an der DHBW das Präsidium, verteilt das nach Satz 1 zur Verfügung stehende Volumen an Anrechnungsmöglichkeiten auf die einzelnen Fakultäten, an der DHBW auf die einzelnen Studienakademien. Über die Anrechnung im Einzelfall entscheidet die Dekanin oder der Dekan, an der DHBW das Präsidium.</p>	<p>Satz 2 und 3: Die Ergänzungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Struktur der DHBW (siehe Begründung zu § 2 Abs. 9 Satz 2).</p>
<p>2. Abschnitt</p>	<p>Abschnitt 2</p>	

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
<p style="text-align: center;">Erfüllung der Lehrverpflichtung</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Wechselnder Lehrbedarf</p> <p>Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann die Fakultät den Umfang der Lehrtätigkeit im Einzelfall so festlegen, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtungen nicht unterschreiten.</p>	<p style="text-align: center;">Erfüllung der Lehrverpflichtung</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Wechselnder Lehrbedarf</p> <p>Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann die Fakultät, an der DHBW das Präsidium, den Umfang der Lehrtätigkeit im Einzelfall so festlegen, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtungen nicht unterschreiten.</p>	<p>Die Ergänzungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Struktur der DHBW (siehe Begründung zu § 2 Abs. 9 Satz 2).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausgleichsmöglichkeiten</p> <p>Bleibt das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot (Gesamtlehrangebot) in einem Fach gewährleistet und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt; Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Professoren und Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen. <p>Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist der Fakultät im Voraus anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausgleichsmöglichkeiten</p> <p>Bleibt das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot (Gesamtlehrangebot) in einem Fach gewährleistet und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt; Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Professorinnen oder Professoren sowie Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen. <p>Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Eine Überschreitung der Lehrverpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 ist innerhalb von fünf Studienjahren nach ihrer Entstehung auszugleichen. Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist der Fakultät, an der DHBW das Präsidium, im Voraus anzuzeigen.</p>	<p>Satz 3: Um eine größere Flexibilisierung zu schaffen, kann ein Überdeputat innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Mit dieser Regelung soll den Hochschulen entgegengekommen werden, die eine Flexibilisierung fordern. Erfolgt kein Ausgleich innerhalb dieses Zeitabschnitts oder scheidet die Lehrperson aus dem Dienst aus, verfällt das Überdeputat. Unterdeputate sind wie bisher innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Für den Ausgleich sind ab Entstehen des Über- oder Unterdeputats semesterweise feste Abschnitte von drei bzw. fünf Jahren zu bilden, innerhalb derer das entstandene Über- oder Unterdeputat auszugleichen ist. Diese Abschnitte sind zu dokumentieren. Weitergehende Flexibilisierungen kommen nicht in Betracht, da sie die Gefahr bergen, zu einer „Bugwelle“ an Überdeputat und in kleineren Fächern zu kapazitäts- rechtlichen Verwerfungen zu führen. Zur Verbesserung der Flexibilität steht es den Hochschulen frei, nach Art. 15 EHRUG eine Fakultätspauschale zu bilden. Aufgrund es sozialen Schutzgedanken wird der Ablauf der Drei- bzw. Fünf-Jahresfrist durch Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeiten gehemmt. Andere Unterbrechungen wie z.B. ein Forschungssemester, hemmen den Ablauf nicht.</p> <p>Satz 4:</p>

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
Die Ergänzungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Struktur der DHBW (siehe Begründung zu § 2 Abs. 9 Satz 2).		
3. Abschnitt Abweichungen von der Lehrverpflichtung	Abschnitt 3 Abweichungen von der Lehrverpflichtung	
§ 5 Abweichender Lehrbedarf	§ 6 Abweichender Lehrbedarf	
<p>(1) Kann eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen, so verringert sich die Lehrverpflichtung nach Feststellung durch die Fakultät insoweit. Die Fakultät hat die Verringerung der Lehrverpflichtung dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen. § 46 Abs. 4 LHG bleibt unberührt.</p> <p>(2) Beim Vorliegen besonderer Gründe in einem Fach kann die Hochschule die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen zeitlich befristet erhöhen. Die erhöhte Lehrverpflichtung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Kann eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen, so verringert sich die Lehrverpflichtung nach Feststellung durch die Fakultät, an der DHBW nach Feststellung durch das Präsidium, entsprechend. Die Fakultät hat die Verringerung der Lehrverpflichtung der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen. § 46 Absatz 4 LHG bleibt unberührt.</p> <p>(2) Liegen in einem Fach besonderer Gründe vor, kann die Hochschule die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen zeitlich befristet erhöhen. Die erhöhte Lehrverpflichtung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.</p>	Die Ergänzungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Struktur der DHBW (siehe Begründung zu § 2 Abs. 9 Satz 2).
§ 6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen auf der Zentralebene	§ 7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen auf der Zentralebene	
<p>(1) Die Lehrverpflichtung nach § 1 kann ermäßigt werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weitere Vorstandsmitglieder einer Universität um bis zu 6 Lehrveranstaltungsstunden, 2. Weitere Vorstandsmitglieder einer Pädagogischen Hochschule um bis zu 6 Lehrveranstaltungsstunden und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden, 3. Weitere Vorstandsmitglieder einer Fachhochschule um bis zu 12 Lehrveranstaltungsstunden. <p>(2) Über die Ermäßigung nach Absatz 1 entscheidet das Wissenschaftsministerium.</p>	<p>(1) Die Lehrverpflichtung nach § 2 kann ermäßigt werden für weitere Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satz 3 LHG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Universität um bis zu 6 Semesterwochenstunden, 2. einer Pädagogischen Hochschule um bis zu 6 Semesterwochenstunden und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden, 3. einer Hochschule für angewandte Wissenschaften um bis zu 12 Semesterwochenstunden. <p>(2) Über die Ermäßigung nach Absatz 1 entscheidet das Wissenschaftsministerium, soweit das Karlsruher Institut für</p>	Das KIT ist, soweit es die Aufgabe einer Universität nach § 2 KIT-Gesetz wahrnimmt (§ 1 Abs. 2 LHG), ebenfalls von den

**) in rot: relevante Änderungen für die UKon*

****) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen*

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
	<p>Technologie (KIT) betroffen ist, die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats des KIT.</p>	<p>Regelungen der LVVO umfasst. Nachdem das KIT zum 01.01.2013 die Dienstherrn- und Arbeitgeberfunktion erhalten hat, ist es konsequent, dass es auch selbst für bei den anderen Hochschulen dem Wissenschaftsministerium vorbehalten Entscheidungen nach der LVVO zuständig ist. Da es in § 7 Abs. 1 Nr. 1 um Vorstandsmitglieder geht, wird die Zuständigkeit entsprechend der Zuständigkeitssystematik des § 13 Abs. 6 KIT-Gesetz auf die oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats übertragen. Die Mitwirkung und Einwilligung des Wissenschaftsministeriums und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (vgl. § 13 Abs. 6 KIT-Gesetz) sind in diesem Zusammenhang entbehrlich.</p>
<p>(3) Eine Lehrverpflichtung besteht nicht für den Leitenden Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums.</p>	<p>(3) Eine Lehrverpflichtung besteht nicht für die Leitende Ärztliche Direktorin oder den Leitenden Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums.</p>	
<p>(4) Für das auf das Ende der Amtszeit folgende Semester kann die Lehrverpflichtung für den Vorstandsvorsitzenden einer Pädagogischen Hochschule um bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden sowie für den Vorstandsvorsitzenden einer Fachhochschule um bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden vermindert werden.</p>	<p>(4) Für das auf das Ende der Amtszeit folgende Semester kann die Lehrverpflichtung für die Rektorin oder den Rektor einer Pädagogischen Hochschule um bis zu 4 Semesterwochenstunden und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden, für die Rektorin oder den Rektor einer Hochschule für angewandte Wissenschaften um bis zu 9 Semesterwochenstunden sowie für die Präsidentin oder den Präsidenten der DHBW um bis zu 288 Jahreslehrveranstaltungsstunden vermindert werden.</p>	<p>Die DHBW wird in die Regelung einbezogen.</p>
<p>§ 6 a Freistellungspauschale</p>	<p>§ 8 Freistellungspauschale für Leitungsfunktionen an Fakultäten</p>	
<p>(1) Freistellungspauschale ist die Summe der Lehrveranstaltungsstunden, bis zu der</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen die Mitglieder des Fakultätsvorstands und - an Fachhochschulen die Mitglieder des Fakultätsvorstands und die Studiendekane der Fakultät 	<p>(1) Freistellungspauschale an Fakultäten gemäß § 22 LHG ist die Summe der Semesterwochenstunden, bis zu der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen die Mitglieder des Dekanats und 2. an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Mitglieder des Dekanats und die Studiendekaninnen oder Studiendekane der Fakultät <p>insgesamt für die Wahrnehmung der mit ihrem Amt verbunde-</p>	

**) in rot: relevante Änderungen für die UKon*

****) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen*

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
<p>insgesamt für die Wahrnehmung der mit ihrem Amt verbundenen Aufgaben von Lehraufgaben freigestellt werden können.</p>	<p>nen Aufgaben von Lehraufgaben freigestellt werden können.</p>	
<p>(2) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Fakultätsvorstands einer Universität einschließlich des Dekans beträgt insgesamt 14 Lehrveranstaltungsstunden, wobei die Lehrverpflichtung des Studiendekans um höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden und die Lehrverpflichtung des Prodekanen um höchstens vier Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden kann. Soweit nach der Grundordnung weitere Prodekane bestellt werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG), erhöht sich der Umfang der Freistellungspauschale um jeweils bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden. Die Lehrverpflichtung von nach § 24 Abs. 5 Satz 4 LHG gewählten weiteren Studiendekanen, die nicht Mitglieder des Fakultätsvorstands sind, kann jeweils um bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden. Insgesamt dürfen die Freistellungen nach den Sätzen 1 bis 3 bei einer Fakultät 20 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. An der Universität Konstanz beträgt abweichend von Satz 1 die Freistellungspauschale einer Sektionsleitung insgesamt bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden und eines Fachbereichs insgesamt bis zu sechs Lehrveranstaltungsstunden.</p>	<p>(2) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Dekans einer Universität einschließlich der Dekanin oder des Dekans beträgt insgesamt bis zu 14 Semesterwochenstunden, wobei die Lehrverpflichtung der Studiendekanin oder des Studiendekans um höchstens 6 Semesterwochenstunden und die Lehrverpflichtung der Prodekanin oder des Prodekanen um höchstens 4 Semesterwochenstunden ermäßigt werden kann. Soweit nach der Grundordnung weitere Prodekaninnen oder Prodekane bestellt werden (§ 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG), erhöht sich der Umfang der Freistellungspauschale um jeweils bis zu 2 Semesterwochenstunden. Die Lehrverpflichtung von nach § 24 Absatz 5 Satz 4 LHG gewählten weiteren Studiendekaninnen oder Studiendekanen, die nicht Mitglieder des Dekans sind, kann jeweils um bis zu 4 Semesterwochenstunden ermäßigt werden. Insgesamt dürfen die Freistellungen nach den Sätzen 1 bis 4 bei einer Fakultät 20 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.</p>	<p>Die Regelung des § 8 zielt auf die klassische Fakultätsstruktur. Soweit von dieser abgewichen wird wie z.B. an den Universitäten Konstanz und Tübingen, besteht das Bedürfnis nach einer entsprechend abgewandelten, jedoch an § 8 orientierten Regelung. Deshalb wird das MWK ermächtigt, bei abweichender Fakultätsstruktur eine an § 8 orientierte Sonderregelung zu schaffen. Dies soll zum einen verhindern, dass Einzelfallregelungen in die Verordnung aufgenommen werden müssen und dass jede Umstrukturierung einer Hochschule die Änderung der vorliegenden Verordnung notwendig macht. Bisher fand sich eine spezielle Regelung für die Universität Konstanz in der LVVO (§ 6a Abs. 2 Satz 5 LVVO a.F.), die nun gestrichen und gemäß § 8 Abs. 8 in eine Sonderregelung überführt wird (vgl. dort).</p>
<p>(3) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Fakultätsvorstands einer Pädagogischen Hochschule einschließlich des Dekans beträgt insgesamt bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden. Die Mitglieder des Fakultätsvorstands können von der schulpraktischen Betreuung der Studierenden freigestellt werden.</p>	<p>(3) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Dekans einer Pädagogischen Hochschule einschließlich der Dekanin oder des Dekans beträgt insgesamt bis zu 8 Semesterwochenstunden; ab einer Fakultätsgröße von 20 Planstellen für Professorinnen und Professoren kann eine Freistellungspauschale von bis zu 14 Semesterwochenstunden gewährt werden; die Differenz zu 8 Semesterwochenstunden ist innerhalb der Lehreinheit auszugleichen. Die Mitglieder des Dekans können von der schulpraktischen Betreuung der Studierenden freigestellt werden.</p>	<p>An den Pädagogischen Hochschulen kann an größeren Fakultäten das Bedürfnis nach einer höheren Freistellungspauschale bestehen, da größere Fakultäten auch mehr Aufwand bedeuten können. Soweit eine Freistellungspauschale jedoch über 8 SWS hinausgeht, ist die Differenz auszugleichen.</p>

**) in rot: relevante Änderungen für die UKon*

****) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen*

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
<p>(4) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Fakultätsvorstands einschließlich des Dekans und die Studiendekane einer Fachhochschule beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Fakultäten ohne Studiengänge insgesamt bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden, 2. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und nicht mehr als elf Professorenstellen insgesamt bis zu zwölf Lehrveranstaltungsstunden, 3. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und 12 bis 15 Professorenstellen insgesamt bis zu 16 Lehrveranstaltungsstunden, 4. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und mindestens 16 Professorenstellen insgesamt bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden; für jede weitere Professorenstelle erhöht sich der Umfang der Freistellungspauschale um jeweils eine Lehrveranstaltungsstunde. <p>Ist an einer Fachhochschule keine Fakultät eingerichtet, kann die Lehrverpflichtung für Studiendekane um insgesamt bis zu sechs Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden. Studiengänge, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, werden bei der Berechnung der Freistellungspauschale nur bei einer Fakultät berücksichtigt; die Entscheidung trifft der Vorstand im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten.</p>	<p>(4) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Dekanats einschließlich der Dekanin oder des Dekans und der Studiendekaninnen oder Studiendekane einer Hochschule für angewandte Wissenschaften beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Fakultäten ohne Studiengänge insgesamt bis zu 8 Semesterwochenstunden, 2. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und nicht mehr als 11 Professorenstellen insgesamt bis zu 12 Semesterwochenstunden, 3. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und 12 bis 15 Professorenstellen insgesamt bis zu 16 Semesterwochenstunden, 4. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und mindestens 16 Professorenstellen insgesamt bis zu 20 Semesterwochenstunden; für jede weitere Professorenstelle erhöht sich der Umfang der Freistellungspauschale um jeweils eine Semesterwochenstunde. <p>Ist an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften keine Fakultät eingerichtet, kann die Lehrverpflichtung für Studiendekaninnen und Studiendekane um insgesamt bis zu 6 Semesterwochenstunden reduziert werden. Studiengänge, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, werden bei der Berechnung der Freistellungspauschale nur bei einer Fakultät berücksichtigt; die Entscheidung trifft das Rektorat im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten.</p>	
	<p>(5) Soweit der hauptamtlichen Dekanin oder dem hauptamtlichen Dekan nach § 24 Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 Satz 3 LHG keine Lehrverpflichtung obliegt, reduziert sich die Freistellungspauschale an Universitäten um 6 Semesterwochenstunden, an Pädagogischen Hochschulen um 4 Semesterwochenstunden und an Hochschulen für angewandte Wissenschaften um 6 Semesterwochenstunden.</p>	<p>Reduzierung der Fakultätspauschale bei hauptamtlichem Dekan Hauptamtliche Dekane sind gemäß § 24 Abs. 4 Satz 9 i.V.m. § 17 Abs. 4 LHG von der Verpflichtung zur Lehre befreit. Daher ist es sachgerecht, die Fakultätspauschale für Fakultäten, die von einem hauptamtlichen Dekan geleitet werden, zu verringern, da der Dekan keiner Reduzierung nach der LVVO bedarf.</p>
<p>(5) Über den Umfang der der einzelnen Fakultät zur Verfügung stehenden Freistellungspauschale einschließlich der Freistellung von der schulpraktischen Betreuung von Studierenden und über die individuelle Verteilung entschei-</p>	<p>(6) Über den Umfang der der einzelnen Fakultät zur Verfügung stehenden Freistellungspauschale einschließlich der Freistellung von der schulpraktischen Betreuung von Studierenden und über die individuelle Verteilung entscheidet das</p>	

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
<p>det der Vorstand auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 4 Satz 2 entscheidet der Vorstand.</p>	<p>Rektorat auf Vorschlag des Dekanats. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 4 Satz 2 entscheidet das Rektorat.</p>	
<p>(6) Werden von einem Lehrenden mehrere der in Absatz 2 bis 4 und § 6 Abs. 1 genannten Funktionen wahrgenommen, so kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.</p>	<p>(7) Werden von einer Lehrperson mehrere der in den Absätzen 2 bis 4 und § 7 Absatz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, so kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.</p>	
	<p>(8) Das Wissenschaftsministerium oder das KIT für den eigenen Geschäftsbereich kann bei abweichender Struktur der Fakultäten eine an den Absätzen 1 bis 6 orientierte Sonderregelung schaffen.</p> <p><i>Sonderregelung für die Universität Konstanz laut Schreiben des MWK vom 20.9.2016:</i> <i>An der Universität Konstanz beträgt abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 LVVO die Freistellungspauschale einer Sektionsleitung insgesamt bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden und eines Fachbereichs insgesamt bis zu sechs Lehrveranstaltungsstunden.</i></p>	<p>Die Regelung des § 8 zielt auf die klassische Fakultätsstruktur. Soweit von dieser abgewichen wird wie z.B. an den Universitäten Konstanz und Tübingen, besteht das Bedürfnis nach einer entsprechend abgewandelten, jedoch an § 8 orientierten Regelung. Deshalb wird das MWK ermächtigt, bei abweichender Fakultätsstruktur eine an § 8 orientierte Sonderregelung zu schaffen. Dies soll zum einen verhindern, dass Einzelfallregelungen in die Verordnung aufgenommen werden müssen und dass jede Umstrukturierung einer Hochschule die Änderung der vorliegenden Verordnung notwendig macht. Bisher fand sich eine spezielle Regelung für die Universität Konstanz in der LVVO (§ 6a Abs. 2 Satz 5 LVVO a.F.), die nun gestrichen und gemäß § 8 Abs. 8 in eine Sonderregelung überführt wird. Für den Geschäftsbereich des KIT ist dieses für den Erlass einer eventuell notwendigen Sonderregelung selbst zuständig und ermächtigt.</p>
<p>§ 9 Freistellung für Leitungsfunktionen an den Studienakademien der DHBW</p>		

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
	<p>(1) Die Lehrverpflichtung der Rektorin oder des Rektors einer Studienakademie an der DHBW richtet sich nach § 27 a Absatz 4 Satz 5 LHG. Die Lehrverpflichtung wird für die Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen an der DHBW im Studienjahr ermäßigt</p> <p>1. für die Prorektorin oder den Prorektor (§ 27 a Absatz 5 LHG), die Leiterin oder den Leiter einer Außenstelle (§ 27 a Absatz 7 LHG) und die Studienbereichsleiterin oder den Studienbereichsleiter (§ 27 d Absatz 1 LHG) um bis zu 384 Jahreslehrveranstaltungsstunden,</p> <p>2. für die Leitung eines Studienbereichs mit mehr als 4.000 Studierenden zusätzlich zu Nummer 1 um bis zu 80 Jahreslehrveranstaltungsstunden,</p> <p>3. für die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter (§ 27 d Absatz 2 LHG) bei einer Betreuung von bis zu drei Kursen um bis zu 288 Jahreslehrveranstaltungsstunden; für jeden zusätzlich zu betreuenden Kurs kann eine Deputatsermäßigung von bis zu 40 Jahreslehrveranstaltungsstunden gewährt werden.</p>	<p>In diesem Paragraphen sollen vergleichbar zu 7 a und 7 b die Ermäßigungen der Leitungsfunktionen geregelt werden. Da die Systematik der DHBW als eine Hochschule mit Studienakademien nicht mit den anderen Hochschulen, die in Zentralebene und Fakultäten gegliedert sind, übereinstimmt, ist eine eigene Regelung erforderlich.</p> <p>Der Vollständigkeit halber wird die Lehrverpflichtung des Rektors, die sich aus § 27 a Abs. 4 Satz 5 LHG ergibt, in Abs. 1 erwähnt. Im Übrigen ist eine Anpassung an die Systematik der LVVO in dem Sinne erfolgt, dass nicht unterschiedliche (originäre) Lehrverpflichtungen festgelegt werden, sondern die für jede Professorin und jeden Professor bestehende Grundlehrverpflichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 für die übernommene Funktion reduziert wird. Diese sind der Höhe nach für Prorektoreninnen und Prorektoren und den Leiterinnen und Leitern einer Außenstelle gegenüber der BALVVO nicht verändert. Es wird eine Obergrenze festgelegt. Innerhalb dieser Obergrenze muss das DHBW Präsidium je nach Größe der DHBW, Studierendenanzahl und Aufgabenmenge jeweils im Einzelfall bestimmen, welche Ermäßigung konkret gewährt werden kann. Das Präsidium der DHBW hat hierbei eine an den genannten Bemessungsmaßstäben orientierte Vergabepaxis zu entwickeln.</p>
	<p>(2) Über die Ermäßigungen nach Absatz 1 entscheidet das Präsidium der DHBW.</p>	<p>Dieselbe Obergrenze wird auch für die Ermäßigung für Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter festgelegt. Bei dieser Obergrenze, die deutlich höher liegt als die für Studienbereichsleitungen vorgesehene Ermäßigung in der BALVVO, wird berücksichtigt, dass teilweise sehr große Studienbereiche existieren und Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter, die nicht gleichzeitig Prorektorinnen und Prorektoren sind, inzwischen die Ausnahme an der DHBW darstellen. Die Obergrenze kann jedoch nur für die Leitung sehr großer Studienbereiche ausgeschöpft werden. Auch hier hat das Präsidium der DHBW jeweils im Einzelfall, bemessen an der Größe des Studienbereichs in Studierendenzahl und Aufgabenmenge, zu beurteilen, welche Ermäßigung angemessen ist.</p>
	<p>(3) Werden von einer Lehrperson mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, so kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.</p>	<p>Für die Leitung eines Studienbereichs mit mehr als 4.000 Studierenden kann zusätzlich eine Ermäßigung um bis zu 80 Jahreslehrveranstaltungsstunden gewährt werden. Auch hier handelt es sich um eine Obergrenze, die es in das Ermessen des Präsidiums der DHBW stellt, ob und wenn ja welche</p>

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
		<p>weitere Ermäßigung aufgrund des Aufgabenumfanga angemessen ist.</p> <p>Auch hinsichtlich der Ermäßigung für die Studiengangsleitung wurde bis zu einer Betreuung von drei Kursen eine flexiblere Regelung getroffen, die vom Präsidium der DHBW je nach Anzahl der Kurse und anderen Faktoren (z.B. erstmalige Einrichtung eines Studiengangs, Unterstützung der Studiengangsleitung durch ein Studiengangsmanagement oder Serviceeinrichtungen) im Einzelfall konkretisiert werden muss. Insbesondere die Einsetzung eines hauptamtlichen Studiengangmanagers ist bei der Bemessung der Ermäßigung für die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter entsprechend zu berücksichtigen und kann, soweit keine zusätzlichen Aufgaben mehr anfallen, die über die normale Belastung in der Selbstverwaltung hinausgehen, zu einem Wegfall der Lehrermäßigung führen.</p> <p>Die Ermäßigungen für Leitungsfunktionen können nicht kumulativ gewährt werden. Diese Regelung gleicht die DHBW an die für die anderen Hochschularten geltende Rechtslage aus § 8 Abs. 7 an.</p>
<p>4. Abschnitt Besondere Regelungen</p>	<p>Abschnitt 4 Besondere Regelungen und Inkrafttreten</p>	
<p>§ 7 Medizinbereich</p>	<p>§ 10 Medizinbereich</p>	
<p>Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen durch die Fakultät darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. Der Personalbedarf wird nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung ermittelt.</p>	<p>Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen sowie in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin wird durch eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtungen durch die Fakultät darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. Der Personalbedarf wird nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung ermittelt.</p>	

**) in rot: relevante Änderungen für die UKon*

****) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen*

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
<p align="center">§ 8 Fachhochschulen</p>	<p align="center">§ 11 Hochschulen für angewandte Wissenschaften und DHBW</p>	
<p>(1) Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z.B. die Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen außerordentlichen Belastung nicht vertretbar ist, kann der Vorstandsvorsitzende unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands Ermäßigungen gewähren. Der Gesamtumfang dieser Ermäßigung darf 7 vom Hundert des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Fachhochschule nicht überschreiten; das zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen, sofern die Verhältnisse der Fachhochschule, insbesondere die besondere Personalstruktur dies rechtfertigen.</p> <p>(2) Die Summe der Ermäßigungen darf bei der einzelnen Lehrperson vier Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten; sie darf um bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden überschritten werden, wenn insoweit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrgenommen werden.</p>	<p>Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Studienakademien der DHBW, insbesondere die Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt, Praktikantenbetreuung und Prüfungsamt, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen außerordentlichen Belastung nicht vertretbar ist, kann die Rektorin oder der Rektor, an der DHBW das Präsidium unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands Ermäßigungen gewähren. Der Gesamtumfang der Ermäßigung darf 7 Prozent des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften oder an der DHBW nicht überschreiten; das Wissenschaftsministerium kann Ausnahmen zulassen, sofern die Verhältnisse der Hochschule, insbesondere die besondere Personalstruktur, dies rechtfertigen.</p>	<p>Die DHBW wird in § 11 mit aufgenommen, so dass die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie weiteren Aufgaben und Funktionen in der Verwaltung bis zu 7 % des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtung ermäßigt werden können. Eine sehr ähnliche Regelung fand sich in § 5 BALVVO. Dort wurde eine Festlegung der Höchstsätze für den Gesamtumfang der Ermäßigung pro Berufsakademie durch das Wissenschaftsministerium festgelegt. Eine Erhöhung des Ermäßigungspools über 7 % hinaus ist nicht angezeigt, da dies zu einem Abbau an Kapazität führen würde. Für Forschungsaufgaben können Aufgaben in der Lehre über § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG reduziert werden. Bei der Berechnung der 7 %-Grenze ist von der Zahl der besetzbaren Stellen jeweils zum 01.03. und 01.09. des Jahres auszugehen. Stellen, die aufgrund von § 8 Abs. 3 KapVO nicht in die Kapazitätsberechnung einbezogen wurden, bleiben auch bei der Berechnung der 7 %-Grenze unberücksichtigt. Die mit Funktionsträgern (Prorektoren u.a.) besetzten Stellen sind jeweils mit dem tatsächlichen Lehrdeputat, also nach der Ermäßigung nach § 6 ff LVVO, anzusetzen. Die Deckelung der Ermäßigung für einzelne Professoren aus dem Ermäßigungspool, (ehemals § 8 Absatz 2 LVVO) wird aufgehoben, um die Flexibilität der Hochschulen zu vergrößern. Es wird davon ausgegangen, dass die Streichung nicht zu einer extremen Ungleichverteilung der die Aufgaben und Freistellungen an den Hochschulen führt.</p>
<p align="center">§ 9 Besondere Aufgaben</p>	<p align="center">§ 12 Besondere Aufgaben</p>	
<p>(1) Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Aus-</p>	<p>(1) Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der</p>	

**) in rot: relevante Änderungen für die UKon*

****) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen*

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
<p>übung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das für die Hochschule zuständige Ministerium für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub und über die Abordnung bleiben unberührt.</p>	<p>Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Wissenschaftsministerium für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub und über die Abordnung bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen in der Hochschule kann das zuständige Ministerium unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach die Lehrverpflichtung ermäßigen.</p>	<p>(2) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen in der Hochschule kann das Wissenschaftsministerium unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach die Lehrverpflichtung ermäßigen.</p>	
	<p>(3) Sind von den Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 Lehrpersonen des KIT betroffen, obliegt die Entscheidung der oder dem Vorstandsvorsitzenden des KIT.</p>	<p>Da, wie oben bereits unter § 7 Abs. 2 dargestellt, das KIT Dienstherrnfähigkeit und Arbeitgebereigenschaft hat, wird die Zuständigkeit für Einzelfallentscheidungen nach § 12 Abs. 1 und 2 auf die oder den Vorstandsvorsitzenden (Präsidenten oder Präsident) des KIT als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzten der Beamtinnen und Beamten (§ 13 Abs. 7 KIT-Gesetz) übertragen.</p>
	<p>(4) Das Wissenschaftsministerium kann für bestimmte Fallgruppen nach Maßgabe weiterer Vorgaben die Hochschulen zu Ermäßigungen im Sinne des Absatz 1 und 2 ermächtigen.</p>	<p>Vgl. Schreiben des MWK vom 20.9.2016, in dem die Hochschulen zu bestimmten Ermäßigungen ermächtigt werden. Sämtliche Regelungen, Erlasse und Innerdienstliche Anordnungen, die auf Grundlage der alten LVVO getroffen wurden, sind nicht mehr anwendbar.</p>

§ 10 Schwerbehinderte Menschen	§ 13 Schwerbehinderte Menschen	
<p>Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) kann auf Antrag von der Hochschule ermäßigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 vom Hundert bis zu 15 vom Hundert; bei einem Grad der Behinderung um mindestens 90 vom Hundert bis zu 20 vom Hundert; 	<p>Die Lehrverpflichtung von schwerbehinderten Lehrpersonen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann auf Antrag von der Hochschule ermäßigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent um bis zu 12 Prozent, bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent um bis zu 18 Prozent, bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent um bis zu 25 Prozent. 	<p>Die Ermäßigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen werden ausgeweitet.</p>

*) in rot: relevante Änderungen für die UKon

**) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen

LVVO 2007	LVVO 2016*	Einzelbegründungen**
<p align="center">§ 11 Sektionen</p>	<p align="center">§ 14 Sektionen und Senat</p>	
<p>Soweit an die Stelle von Fakultäten Sektionen treten, gelten die Bestimmungen über die Fakultäten entsprechend.</p>	<p>Soweit an die Stelle von Fakultäten Sektionen treten, gelten die Bestimmungen über die Fakultäten entsprechend. Soweit Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht über eine Fakultätsstruktur verfügen, trifft die Entscheidungen, für die in dieser Verordnung die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder der Fakultät vorgesehen ist, der Senat.</p>	<p>Es gibt HaW, die nicht über eine Fakultätsstruktur verfügen. Für diese wird festgelegt, dass der akademische Senat die Entscheidungen trifft, für die nach der LVVO der Dekan oder die Fakultät zuständig ist.</p>
<p align="center">5. Abschnitt Inkrafttreten</p>		
<p align="center">§12</p>	<p align="center">§ 15 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.</p>	<p>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 515), sowie die Lehrverpflichtungsverordnung für Berufsakademien vom 17. Oktober 2005 (GBl. S. 689) außer Kraft.</p>	<p>Da der Semesterbeginn an den Hochschulen nicht einheitlich geregelt ist, wird für die Anwendbarkeit nicht auf ein konkretes Datum, sondern den Beginn des Wintersemesters 2016/2017 abgestellt.</p>
<p>Auszug aus dem (Ersten) Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 522):</p>	<p>Stuttgart, den 3. September 2016 Theresia Bauer MdL</p>	
<p>Artikel 19 Überleitung, Übergangs- und Schlussvorschriften (...)</p>		

**) in rot: relevante Änderungen für die UKon*

****) in grau: für die UKon nicht relevante Begründungen*